



WOMEN ENGAGE FOR A COMMON FUTURE e.V.

WECF e.V.

Satzung

Vom 11.11.2020

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Women Engage for a Common Future e.V.“ (WECF e.V.).
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen, er hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein unterstützt ein internationales Netzwerk, das Initiativen von Menschen aus aller Welt in gemeinsamen Projekten zusammenbringt.

(3) Zweck des Vereins ist:

- a. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- b. Förderung des Umweltschutzes
- c. Förderung der Geschlechtergerechtigkeit
- d. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- e. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

§3 Vereinstätigkeit und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:

- a. Umsetzung von konkreten Projekten im In- und Ausland *eigenständig oder in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen im Sinne der Vereinszwecke*;
- b. Forschung im Rahmen der Vereinszwecke.

(2) Die Vereinstätigkeit beinhaltet im Einzelnen folgendes:

- a. Verbesserung der Trinkwasser- und der Sanitärversorgung;
- b. Verbesserung der Ernährung sowie der Ernährungssicherheit;
- c. Stärkung der nachhaltigen Energieversorgung;
- d. Analysen und Aufklärung zur Verbesserung der umweltbedingten Gesundheit von Allen, insbesondere von Frauen und Kindern;
- e. Aufklärung und Qualifizierung zu Nachhaltigkeit Umwelt, Gesundheit, Geschlechtergerechtigkeit sowie zu Menschenrechten;
- f. Vernetzung von Partnern mit dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Entwicklung;
- g. Initiierung von und Mitarbeit an nationalen, europäischen und internationalen Forschungsprojekten im Sinne der Vereinszwecke.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, dazu zählt die Überführung dieser Mittel in einen Stiftungsfonds oder in eine Stiftung zur Förderung des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des

Vereins. Darin eingeschlossen ist, dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.

§4 Einkommen und Vermögen

Der Verein erhält seine finanziellen Mittel aus:

- a. Zuschüssen und Fördermitteln;
- b. Spenden;
- c. Beiträgen von Mitgliedern und Förderinnen und Förderern;
- d. Sonstigen gesetzlich erlaubten Einkünften;
- e. Krediten und Darlehen, soweit für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich.

§5 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Mitglied kann auch jede Nichtregierungsorganisation werden, die weder politische noch kommerzielle Zwecke verfolgt und den Zielen des Vereins entspricht.

(2) Der Verein umfasst:

- a. ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme;
- b. Förderinnen und Förderer ohne Stimmrecht.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden kann.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt.

§6 Beiträge von Mitgliedern und Förderinnen und Förderern

(1) Von den Mitgliedern und Förderern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzt.

(2) Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgehalten

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederholte Wiederwahlen sind möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d. Führung der laufenden Geschäfte;
- e. Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichtes;
- f. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und der Geld- und Sachspenden.
- g. Aufnahme von Krediten

(4) Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Verwaltung einer Geschäftsführung zu übertragen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 HGB erfolgt in rechtsverbindlicher Form durch die Vorstandsmitglieder in Einzelvertretung. Rechtsgeschäfte ab einem Betrag von Euro 50.001,- sind für den Verein nur verbindlich,

wenn zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Mitglied der Geschäftsführung zugestimmt haben.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem/ihrem Ausscheiden aus dem Verein.

(7) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann vom Vorstand einstimmig ein Interimsvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.

(8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat einen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die bei der Ausübung des Vorstandsamtes aufgetreten sind.

(9) Eine Vorstandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(10) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

(11) Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, auch wenn nicht alle Vorstandsmitglieder an der Vorstandsversammlung teilnehmen. Den nicht erschienenen Vorstandsmitgliedern wird ein Recht zur schriftlichen Meinungsäußerung per Brief, Email oder Fax eingeräumt. Die Meinungsäußerungen fließen in die Beschlussfassung mit ein. Bei einer so getroffenen Entscheidung werden alle eingehenden Meinungsäußerungen zusammen mit dem Protokoll der Sitzung aufbewahrt.

§9 Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen, die über diese Satzung hinausgehende Themenbereiche regelt.

(2) Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung noch anderen Gesetzen widersprechen.

(3) Der Vorstand kann zu jeder Zeit die Geschäftsordnung ändern oder aufheben.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

(2) Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn eines der Vorstandsmitglieder hierzu schriftlich einen Antrag einreicht.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich an alle Vereinsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen im Voraus auszusprechen. In diesem Brief, Fax oder E-mail werden Ort des Treffens, Zeitpunkt und die Tagesordnung mitgeteilt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand sollte mit einer 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung vertreten sein.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das ein Mitglied des Vorstandes unterschreiben muss.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin;
- b. Entlastung des Vorstands und des/der Kassenprüfers/ Kassenprüferin;
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers/der Kassenprüferin;
- d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- f. Entscheidung über eingereichte Anträge;
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein besteht nach Auflösung weiter, insofern dies für die Aufteilung des Kapitals notwendig ist.
- (3) Die Aufteilung des Kapitals wird vom Vorstand vorgenommen.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation des Vereins noch vorhandene Vereinsvermögen, sowie die noch vorhandenen Sach- und Geldspenden fallen an die gemeinnützige

Organisation Green City e.V., München die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

(5) Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

§13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.11.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom Juni 2018 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

München, 11. November 2020